

Richtlinien der Stadt Weener (Ems) zur Förderung von Jugendfahrten und –begegnungen

I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen

1.1

Förderungswürdige Träger im Sinne dieser Richtlinien sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die auf Kommunal-, Landes- oder Bundesebene anerkannt sind, Träger der kommunalen Jugendpflege und Schulen.

1.2

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden, ist der Nachweis der Förderungswürdigkeit der Jugendgruppe bei erstmaliger Antragstellung.

1.3

Die Betreuer(innen) einer Jugendmaßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer Jugendleitercard sein oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation nachweisen können. Der Leiter/die Leiterin muss volljährig sein.

1.4

Der Maßnahme muss ein sinnvolles jugendpflegerisches Konzept zugrunde liegen. Die Stadt kann die Vorlage des Programms der Maßnahme verlangen.

1.5

Eventuelle Ausnahmeregelungen sind schriftlich mit entsprechender Begründung zu beantragen.

II. Art und Höhe der Förderung

2.1

Jugendfahrten und -lager werden mit 1,- € pro Tag und Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Weener (Ems) gefördert.

2.2

Für Fahrten ins Ausland wird als Fahrkostenzuschuss pauschal 7,50 € pro Teilnehmer gezahlt.

2.3.

Anerkannte internationale Jugendbegegnungen werden abweichend von Nr. 2.2 wie folgt gefördert:

- a) bei einem Aufenthalt im Ausland 2,- € pro Tag und Teilnehmer
- b) bei einem Aufenthalt in Weener 1,- € pro Tag und ausländischem Teilnehmer

2.4

In den unter 2.3 dargestellten Fällen erfolgt die Zahlung der Zuschüsse an die hiesigen Partner.

2.5

Gefördert werden grundsätzlich Teilnehmer mit Wohnort in der Stadt Weener (Ems) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2.6

Bezuschusst werden Maßnahmen ab einer Mindestdauer von 3 Tagen (2 Übernachtungen), internationale Jugendbegegnungen ab 5 Tagen.

2.7

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen.

2.8

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt an die Gruppe, Schule usw. mit der Auflage, soziale Härten bei Teilnehmern auszugleichen. Die teilweise Übernahme der Kosten durch die Sozialhilfe für einzelne Teilnehmer hat auf die Gewährung des Zuschusses keinen Einfluß.

2.9

Einzelpersonen können keinen Anspruch auf Förderung realisieren.

2.10

Je 8 Teilnehmer wird ein(e) Leiter(in) unabhängig vom Alter/Wohnsitz bezuschusst.

III. Verfahren

3.1

Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen ist nach Abschluß der Maßnahme, die vor der Durchführung angemeldet werden muss, von dem Träger unter Beifügung einer vollständigen und unterschriebenen Teilnehmerliste (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift) spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Stadt Weener (Ems) einzureichen.

3.2

Für das Antragsverfahren können entsprechende Vordrucke bei der Stadt Weener (Ems) angefordert werden.

3.3

Für Maßnahmen, die voraussichtlich mit einem Betrag von mindestens 250,- € gefördert werden, ist aufgrund eines gesonderten Antrages 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme die Zahlung eines Abschlages möglich.

3.4

Die Zuschüsse dürfen nur für Ausgaben im Zusammenhang mit der durchgeführten Maßnahme verwendet werden.

3.5

Die Trägerin der Maßnahme erhält über die Berechnung der Zuschüsse einen schriftlichen Bescheid; die Zahlungen erfolgen unbar auf das vom Träger der Maßnahme angegebene Konto.

Weener, d. 21.11.2002

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister